

69117 Heidelberg
Karl-Ludwig-Str. 8
Tel. 06221/351261
E-Mail: mav@ekihd.de
www.mav-hd.de

MITARBEITENDE
AKTIV
VERTRETEN

Ausgabe 03/2025

NEWSLETTER der Mitarbeitendenvertretung der Evangelischen Kirche in Heidelberg

Liebe Mitarbeitende des Kirchenbezirks Heidelberg,

Mit diesem Newsletter informieren wir Sie über wichtige Regelungen, Neuerungen und laufende Prozesse. Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte.

MAV-Wahl 2026

Wir möchten auf die MAV-Neuwahlen im Frühjahr 2026 hinweisen. Die Amtszeit der aktuellen MAV, die aus 9 Mitgliedern besteht, endet zum 30. April 2026. Die Neuwahlen werden zwischen Januar und April 2026 stattfinden.

Für die Durchführung der Wahl benötigen wir einen Wahlvorstand, der aus mindestens 3 Mitarbeitenden besteht, die nicht für die MAV kandidieren möchten. Der Wahlvorstand soll spätestens im November 2025 gewählt werden. Wir freuen uns über freiwillige Helfer!

Weiter hoffen wir, dass sich einige Mitarbeitende finden, die sich die Mitarbeit in der MAV vorstellen können. Es ist wichtig, ausreichend Kandidaten für die Wahl zu haben, um dann Nachrücker benennen zu können und im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds die Handlungsfähigkeit der MAV während der gesamten Amtszeit sicherzustellen.

Sollten Sie Fragen zu den Aufgaben eines MAV-Mitglieds oder als Wahlvorstand haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Für den Wahlvorstand werden Fortbildungen durch den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) und dem Gesamtausschuss Baden (GA-Baden) angeboten, und zwar am 08.12.2025 und am 10.12.2025. Auch im nächsten Jahr wird es Fortbildungen geben, am 19.01. und 21.01.2026.

Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie uns als Wahlvorstand unterstützen oder sich selbst zur Wahl stellen möchten!

Tarifergebnis 2025 TVöD Bund

Regelung	Details
Laufzeit	27 Monate bis zum 31. März 2027
Entgelterhöhung	Ab April 2025: 3% oder mindestens 110 Euro pro Monat
Weitere Erhöhung	Ab Mai 2026: 2,8%
Zulagen für Schichtdienste	Von 40 auf 100 Euro monatlich
Zulagen für Wechselschichtdienste	Von 105 auf 200 Euro monatlich
Zulagen in Krankenhäusern	Von 155 auf 250 Euro monatlich
Dynamisierung der Zuschläge	Zuschläge steigen bei künftigen Tarifierhöhungen prozentual mit
Arbeitszeit	Zusätzlicher Urlaubstag ab 2027

Das Tarifergebnis für 2025 im Rahmen des TVöD Bund bringt einige wichtige Änderungen mit sich. Eines der zentralen Ergebnisse ist eine moderate Erhöhung der Gehälter, die den Beschäftigten eine gewisse finanzielle Entlastung bieten soll – gerade angesichts der aktuellen Inflation.

Rückwirkend zum 1. April 2025 erfolgt eine Gehaltserhöhung um 3,0 Prozent, mindestens jedoch um 110 Euro monatlich. Der zweite Erhöhungsschritt tritt zum 1. Mai 2026 in Kraft und beträgt weitere 2,8 Prozent. Die Vergütungen für Nachwuchskräfte werden in beiden Schritten jeweils um 75 Euro erhöht.

Ab dem 1. Juli 2025 steigen die Zulagen für Schicht- und Wechselschichtarbeit. Die Schichtzulage erhöht sich von 40 auf 100 Euro, die Wechselschichtzulage von 105 auf 200 Euro, bzw. in Krankenhäusern von 155 auf 250 Euro. Ab dem 1. Januar 2027 steigen diese Zulagen dynamisch mit zukünftigen Tarifierhöhungen.

Zusätzlich wird ab 2027 ein weiterer Urlaubstag jährlich gewährt. Ab 2026 erhalten die Beschäftigten die Möglichkeit, Teile ihres Gehalts in bis zu drei freien Tagen umzuwandeln. Im Zuge dessen wird die Jahressonderzahlung je nach Entgeltgruppe im Bund auf 75 bis 95 Prozent erhöht. Im Bereich der VKA wird sie einheitlich auf 85 Prozent angehoben. Beschäftigte in Krankenhäusern sind von der Umwandlungsmöglichkeit ausgenommen, jedoch wird hier die Jahressonderzahlung für die Entgeltgruppen 1–8 (einschließlich Entsprechungen) auf 90 Prozent erhöht.

Entsprechend der Forderungen aus dem Beginn der Tarifrunde mit mindestens 8 % mehr Lohn und einer Laufzeit von 12 Monaten ist dieses Ergebnis ein sehr großer Kompromiss. Durch die Monate ohne Entgelterhöhung von Januar bis März 2025, die lange Laufzeit an sich (27 Monate), sowie den zusätzlichen freien Tag erst ab 2027, und der Möglichkeit die Arbeitszeit auf (freiwilliger Basis) auf 42 Stunden zu erhöhen ist dies auch allein aufgrund der erhöhten Lebenshaltungskosten, sowie der Erhöhung der Beiträge zur Kranken und Pflegeversicherung kritisch zu betrachten.

Allerdings kann eine Gewerkschaft auch nur gut verhandeln, wenn Sie eine hohe Mächtigkeit besitzt, sprich viele Mitglieder!

Gerade bei Kirche und Diakonie ist die Anzahl der Gewerkschaftsmitglieder nur marginal, was dieses System schwächt, und schon mit der Mitgliedschaft und dem Beitrag kann man schon die Arbeit der Gewerkschaften unterstützen.

Die Auszahlung verzögert sich leider noch etwas, da zunächst Redaktionsverhandlungen im Juli abgeschlossen werden müssen. Erst danach kann die ZGAST die Berechnungen vornehmen.

BEM (Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement)

Das Betriebliche Wiedereingliederungsmanagement (BEM) ist ein Verfahren, das darauf abzielt, Arbeitnehmer*innen nach längerer Krankheit erfolgreich in den Arbeitsprozess zurückzuführen. Es basiert auf § 167 Abs. 2 SGB IX, das Arbeitgeber verpflichtet, Mitarbeitende bei gesundheitlichen Problemen zu unterstützen und Lösungen zu finden, um Arbeitsunfähigkeit zu vermeiden. Im Rahmen des BEM wird gemeinsam mit den Betroffenen, ggf. mit Betriebsärzt*innen, Sozialberater*innen und anderen Fachpersonen, ein Plan erarbeitet, um den Wiedereinstieg zu erleichtern. Ziel ist es, die Arbeitsfähigkeit langfristig zu sichern und gesundheitliche Belastungen zu minimieren.

Im Evangelischen Stadtkirchenbezirk wurde das BEM nun wieder aktiviert. Alle Mitarbeitenden, die in den letzten 12 Monaten mehr als 6 Wochen krank waren, müssen laut Gesetz benachrichtigt werden. Es ist wichtig, auf diese Nachricht zu antworten, unabhängig davon, ob man ein BEM-Gespräch möchte oder nicht. Ohne Rückmeldung nach zwei Anschreiben kann eine krankheitsbedingte Kündigung drohen.

Regelung zur Übertragung von Urlaub

Urlaubsregelungen nach dem Bundesurlaubsgesetz

Das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) bildet die gesetzliche Grundlage für den Erholungsurlaub in Deutschland. Es stellt sicher, dass allen Arbeitnehmer*innen ein Anspruch auf bezahlten Urlaub zusteht, um die Erholung und Gesundheit zu fördern. Die wichtigsten Regelungen umfassen:

- **Mindesturlaub:** Arbeitnehmer*innen haben Anspruch auf mindestens 20 Arbeitstage Urlaub pro Jahr bei einer Fünf-Tage-Woche.
- **Urlaubsjahr:** Der Urlaub muss grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden.
- **Übertragung:** Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur möglich, wenn der Urlaub aus dringenden betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht genommen werden konnte. Der übertragene Urlaub muss bis zum 31. März des Folgejahres genommen werden.
- **Krankheit:** Kann der Urlaub aufgrund von Krankheit nicht genommen werden, bleibt der Urlaub über den Übertragungszeitraum hinaus erhalten.

Urlaubsregelungen nach TVöD

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) enthält spezifische Regelungen zum Urlaub, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen können. Die relevanten Punkte umfassen:

- **Urlaubsanspruch:** Beschäftigte im öffentlichen Dienst haben je nach Alter und Arbeitszeitmodell Anspruch auf 30 Arbeitstage Urlaub pro Jahr bei einer Fünf-Tage-Woche.
- **Zusatzurlaub:** In bestimmten Fällen, beispielsweise für schwerbehinderte Beschäftigte, wird zusätzlicher Urlaub gewährt.
- **Urlaubsübertragung:** Ähnlich wie im BUrlG können Urlaubstage in das nächste Jahr übertragen werden, wobei zusätzliche tarifliche Regelungen greifen können.
- **Urlaubsentgelt:** Der TVöD garantiert die Fortzahlung des regelmäßigen Entgelts während des Urlaubs.

Rechtsprechung zum Urlaubsanspruch

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat die Anwendung der Urlaubsregelungen in Deutschland erheblich beeinflusst. Zu den wichtigsten Entscheidungen gehören:

- **Verfall von Urlaub:** Urlaubstage können nur dann verfallen, wenn der Arbeitgeber sicherstellt, dass die Arbeitnehmer*innen rechtzeitig über ihre Urlaubsansprüche informiert werden und ihnen ermöglicht wird, den Urlaub zu nehmen.
- **Krankheit und Urlaub:** Der Anspruch auf Urlaub besteht weiterhin, wenn Arbeitnehmer*innen krankheitsbedingt verhindert sind, den Urlaub zu nehmen. Eine Begrenzung des Urlaubsanspruchs auf 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres wurde durch den EuGH festgelegt.
- **Teilzeitbeschäftigung:** Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf anteiligen Urlaub, der berechnet wird, basierend auf der Anzahl der Arbeitstage pro Woche.
- **Langzeitkranke:** Urlaubsansprüche können über mehrere Jahre hinweg erhalten bleiben, wenn Arbeitnehmer*innen langfristig erkrankt sind.

Zusammenfassung

Die Regelungen zum Urlaub aus dem Bundesurlaubsgesetz, dem TVöD und der Rechtsprechung gewährleisten den Erholungsanspruch aller Arbeitnehmer*innen, während sie gleichzeitig besondere Umstände wie Krankheit oder Teilzeit berücksichtigen. Arbeitgeber*innen sind verpflichtet, transparent und proaktiv zu agieren, um sicherzustellen, dass die Urlaubsansprüche ihrer Beschäftigten gewahrt bleiben.

Zuschuss zum Betriebsausflug

Wir entschuldigen uns für Missverständnisse in unserem Newsletter.

Der Stadtkirchenrat hat beschlossen, dass alle Mitarbeitenden bei einem Betriebsausflug der Evangelischen Kirche Heidelberg und ihrer Diakonie 25 Euro Zuschuss erhalten.

Dieser Zuschuss wird vom Organisator beantragt.

Die Einrichtungen zahlen vorab und reichen die Belege nachträglich zur Erstattung bei der Finanzbuchhaltung ein. Nur eingereichte Beträge werden erstattet; die Differenz wird nicht ausgezahlt oder angerechnet, wenn der Betrag von 25€/Person nicht erreicht wird. Überschreitungen müssen selbst bezahlt werden.

Deutschland-Ticket

Vorteile durch das Deutschlandticket und Klimaschutz

Das Deutschlandticket bietet nicht nur eine kostengünstige Möglichkeit, den öffentlichen Nahverkehr zu nutzen, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Durch die Förderung des Umstiegs vom Auto auf Bus und Bahn hilft das Ticket, CO₂-Emissionen zu reduzieren und den Verkehr in Städten zu entlasten. Mit dem attraktiven Preis und der Flexibilität, welche das Ticket bietet, werden umweltfreundliche Mobilitätslösungen für alle zugänglicher.

Das Deutschland-Ticket ist seit dem 01.03.2025 mit einem Arbeitgeberzuschuss von 30 % erhältlich. Regulär kostet es 58 € pro Monat und ist jederzeit kündbar. Dank des Zuschusses zahlen Sie nur noch 40,60 € monatlich und sparen somit 17,40 €.

So bestellen Sie Ihr Job-Ticket digital

1. Melden Sie sich mit den beigefügten Zugangsdaten auf <https://abo.rnv-online.de/job> an:
 - **Anmeldename:** 3100807@Kirche
 - **Passwort:** Job Ticket!
2. Wählen Sie das gewünschte Startdatum aus und erstellen Sie Ihr persönliches rnv-Kundenkonto.
3. **Wichtig:** Nach der Erstellung des rnv-Kundenkontos müssen Sie den Bestellvorgang abschließen. Erst nach der „kostenpflichtigen Bestellung“ ist diese verbindlich.
4. Vor Vertragsbeginn erhalten Sie Ihr Deutschlandticket-Job in der gewünschten Form:
 - **Chipkarte** per Post oder
 - **Handyticket** in der rnv/VRN Handyticket-App.

Sie haben Fragen?

Weitere Informationen finden Sie unter: www.rnv-online.de/jobticket.

Die Job-Ticket-Beauftragte unseres Unternehmens, **Julia Breuer**, steht Ihnen für Rückfragen per Mail zur Verfügung.

Bike-Leasing/ Job-Rad

In unseren Stellenanzeigen, Bewerbungsportalen, der Homepage der Evangelischen Kirche in Heidelberg und im Newsletter wird das Job-Rad als Vorteil für Mitarbeitende beschrieben. Dies gilt jedoch nicht für alle. Die MAV erhielt Anfragen von Mitarbeitern mit befristeten Verträgen und von Mitarbeitenden, die innerhalb der nächsten drei Jahre ausscheiden, etwa aus Altersgründen.

Die MAV versuchte in einem Gespräch mit dem Direktor der Evangelischen Kirche Heidelberg, Herrn Jooß, eine Lösung zu finden, etwa einen Überlassungsvertrag für scheidende Mitarbeitende.

Wir danken Herrn Jooß für seine Gesprächsbereitschaft und seinen Versuch, sich um die Angelegenheit zu kümmern. Bedauerlicherweise scheint es nicht möglich, für einen Teil der betroffenen Mitarbeitenden, die diese Möglichkeit gerne genutzt hätten, eine positive Rückmeldung zu geben.

Für alle die sich noch dazu entscheiden können und wollen ein Job Rad zu leasen, hier nochmals die Grundsätze.

So funktioniert's:

1. **Registrierung** im mein JobRad®Portal:

<https://portal.jobrad.org/evangelischekircheinheidelbergstadtkirchenbezirk/cgEXFD2UAs>

2. **Beratung & Auswahl** eines Rads bei einem Job Rad®-Fachhandelspartner

3. **Beantragung** des Rads im Portal und Nutzung der steuerlichen Förderung

Alle weiteren Infos, eine Ersparnis-Berechnung sowie die Anmeldung zum **Job Rad®-Go! Web-Seminar** gibt es im **mein Job Rad®-Portal**.

Dienstpläne

Die MAV prüft Dienstpläne auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit, Personalbemessung und Fachkräftequote. Bei Fragen zur Dienstplanung wenden Sie sich bitte an die MAV.

Zukunftskonzept VSA/ EKV

Wir als MAV sind nun in den Prozess Zukunftskonzept VSA/ EKV eingebunden und hoffen, im Rahmen unserer Möglichkeiten, den Übergang für die Mitarbeitenden konstruktiv mitzugestalten. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

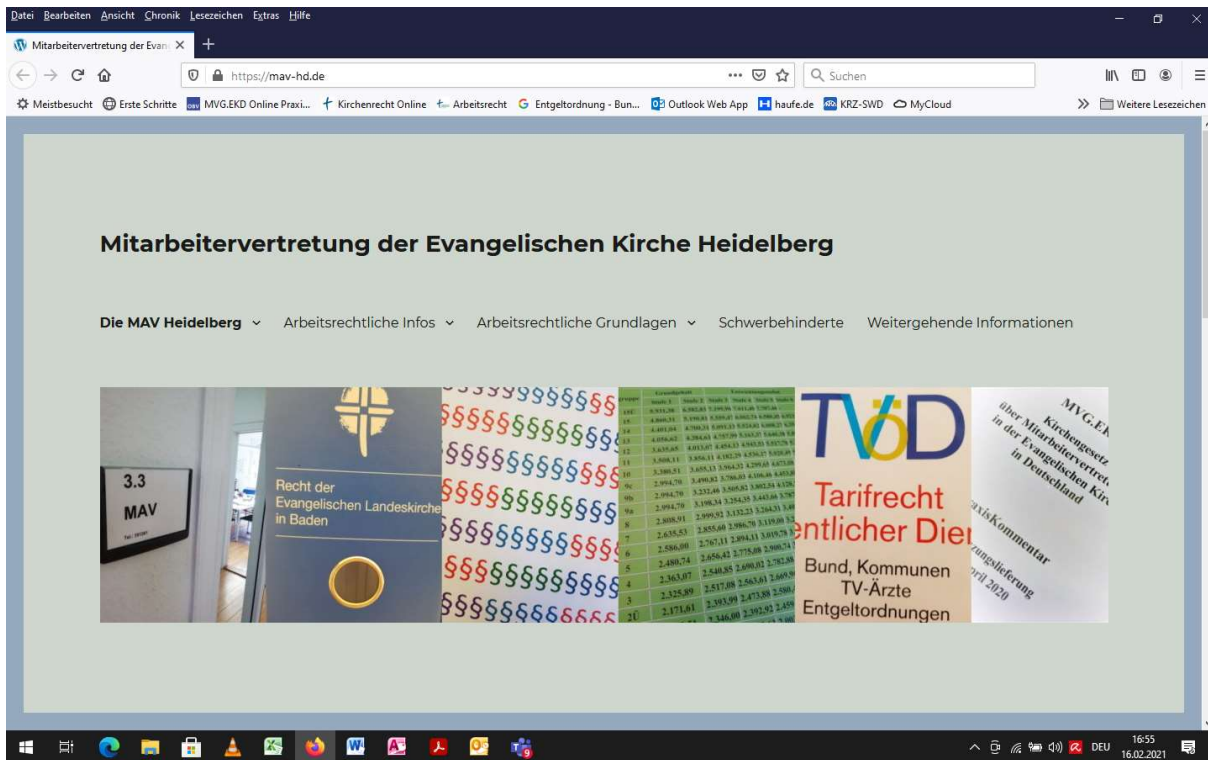
Im Mai 2025 gab es weitere Informationsveranstaltungen für die gemeinsame Mitarbeitenden-Versammlung der Evangelischen Kirchenverwaltungen (EKV MA/ HD). Bis zur Einrichtung des geplanten Dienstleistungszentrum Nord (DLZ-Nord) zum 01.01.2027, werden wir Sie weiterhin regelmäßig informieren.

Verteiler

Unseren Newsletter versenden wir an die Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Heidelberg, verbunden mit der Bitte, den Newsletter allen Mitarbeitenden zugänglich zu machen, durch Weiterleitung sowie durch Aushang an einer für alle Mitarbeitenden zugänglichen Stelle.

Auf der Webseite der MAV finden Sie weitere Informationen zum Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche. Hier kommen Sie zu unserer Webseite:





Viele Grüße

Ihre MAV der Evangelischen Kirche Heidelberg

Die Mitglieder der MAV

	Lorenz Sauerborn, Vorsitzender Krankenpfleger Diakoniestation Mail: Lorenz.Sauerborn@diakonie.ekiba.de
	Karin Walter Erzieherin Kita Baden-Badener-Straße Mail: Karin.Walter@kbz.ekiba.de
	Markus Henschel Hausmeister CLM-Gemeinde Mail: Markus.Henschel@kbz.ekiba.de
	Nicole Hunisch, stellvertretende Vorsitzende Sekretärin Schuldekanat Mail: Nicole.Hunisch@kbz.ekiba.de
	Sarah Reuther Abteilung Offene Sozialarbeit Diakonisches Werk Mail: sarah.reuther@kbz.ekiba.de
	Sonja Podkalicki Stv. Pflegedienstleitung Diakoniestation Mail: Sonja.Podkalicki@kbz.ekiba.de
	Yvonne Schuhmann Erzieherin Kita Kriegstraße Mail: Yvonne.Schuhmann@kbz.ekiba.de
	Stefanie Crawford Verwaltungsleitung Diakoniestation Mail: stefanie.crawford@diakonie.ekiba.de
	Sabrina Leidner Erzieherin Kita Mühlweg Mail: sabrina.leidner@kbz.ekiba.de